

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 12.

Mittwoch, den 20. März

1889.

Bekanntmachung, betreffend die Einstellung Einjährig- Freiwilliger am 1. April d. J.

[1887. 18. März.] Das königliche General-Commando 6. Armee-Corps hier selbst hat durch Verfügung vom 4. d. Mts. im Bereich der 11. Division das Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11 in Breslau, und im Bereich der 12. Division das Infanterie-Regiment von Winterfeldt Nr. 23 in Meisse als diejenigen Infanterie-Truppentheile bestimmt, bei denen auf Grund des § 94,1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April d. J. erfolgen darf, was im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. Januar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. März 1889.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
(gez.): von Seydewitz.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen, wo ein polizeiwidriger Bau bereits hergestellt ist, Unklarheit darüber herrscht, nach welchem Grundsatz zu beurtheilen sei, ob die Belassung der baulichen Anlage im Interesse des gemeinen Wohles polizeilich geduldet werden könne oder nicht.

In einem diese Frage erörternden Endurtheile des königlichen Obergerichts vom 3. April 1888 ist Folgendes ausgeführt:

Nach § 71 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts muß in allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum ist oder zur groben Verunstaltung einer Straße pp. gereicht, derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden. Sind die Anforderungen, denen bei der Ausführung von Bauten zum Schutze des Publikums oder in anderer, das öffentliche Interesse berührender Richtung genügt werden muß, ein für alle Mal durch spezielle Gesetze oder Polizeiverordnungen

— Baupolizeiordnungen — geregelt, so bestimmen sich Maaß und Umfang der dem Unternehmer und der Baupolizeibehörde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten regelmäßig nicht mehr nach den allgemeinen, im § 71 a. a. O. hervorgehobenen Gesichtspunkten, vielmehr ist dann der dort aufgestellte Grundsatz dahin zu formuliren, daß der Bau nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden muß in allen Fällen, wo sich findet, daß er den Vorschriften des geltenden örtlichen Baurechts, — welches dem Gesetze gleichsteht — nicht entspricht; und zwar unbedingt, und ohne Rücksicht auf die Lage des einzelnen Falles, sofern nicht etwa die Zulassung von Ausnahmen besonders vorgesehen ist.

Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen und Alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden. (§ 72 a. a. O.)

In Anlehnung an diese Vorschriften ist weiter von dem Obergerichte (in den Entscheidungen Band I Seite 326, Band V Seite 389, Band VI Seite 292, Band XI Seite 326, Band XIII Seite 390 und auch sonst) ausgesprochen, daß ein der polizeilichen Genehmigung ermangelndes Bauwerk nicht schon dieserhalb und unbedingt, sondern nur dann zu beseitigen ist, wenn sein Fortbestand mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar und sich ein gesetzlicher Zustand auch nicht durch Abänderung desselben erreichen läßt; wobei aber der Thatbestand einer Unvereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse schon dann gegeben ist, wenn positive Bestimmungen bestehender Baupolizeiordnungen verletzt sind.

Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) wollen die vorstehenden Grundsätze den unterstellten Ortspolizeibehörden zur Nachachtung gefälligst mittheilen.

Breslau, den 28. Februar 1889.

Rgl. Regierungs-Präsident. v. Junder.

[1883. 12. März.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden.

In einem hier zur Erörterung gekommenen Einzelfalle, in welchem auf Grund des § 167 der Gefinde-Ordnung ein Diensthote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verlassen hatte, zwangsweise in sein Dienstverhältniß zurückgeführt werden sollte, ist von einer Polizei-Verwaltung des Bezirks eine königliche Sächsische Polizeibehörde um Rechts-hilfe dahin ersucht worden, die Auslieferung des im Amtsbezirke jener Behörde sich aufhaltenden Diensthoten an die diesseitige Behörde zu veranlassen. Dieses Ansuchen hat die außerpreussische Behörde mit der Begründung abgelehnt, daß, weil derartige von Sächsischen Behörden ausgehenden, auf landesgesetzlichen und nicht reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden, gefinde-polizeilichen Requisitionen Seitens der Preussischen Behörden regelmäßig keine Folge gegeben werde, auch dortige Behörden nicht in der Lage seien, denselben zu entsprechen. Mangels reichsgesetzlicher Regelung dieses Gegenstandes nun und da zur Zeit auch höheren Ortes nicht die Absicht vorliegt, eine Vereinbarung zwischen den Staaten des Deutschen Reichs wegen gegenseitiger Gewährung polizeilicher Hilfe behufs Zurückführung widerrechtlich aus dem Dienste gegangenen Gefindes anzubahnen, werden Euer Hochwohlgeboren hiermit ergebenst ersucht, die nachgeordneten Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen, daß in Fällen der vorbezeichneten Art von Requisitionen außerpreussischer bundesstaatlicher Polizeibehörden behufs zwangsweiser Zurückführung entlaufener Diensthoten bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

Breslau, den 23. Februar 1889.

Rgl. Regierungs-Präsident. v. Junder.

[1322. 18. März.] Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden behufs Nachachtung.

[7009. 18. März.] Die hiesige Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß dieselben nach dem Ministerial-Erlaß vom 11. Dezbr. 1875, Minist.-Bl. S. 285, befugt sind, zur Erledigung der ihnen durch die Kreisordnung übertragenen bezw. noch weiter gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, die Bauinspektoren durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in Anspruch nehmen können. Die genannten Beamten haben für die im all-

gemeinen staatlichen Interesse von ihnen zu vollziehenden Berrichtungen der gedachten Art, für welche sie bisher eine besondere Vergütung aus der Staatskasse nicht zu erhalten hatten, auch die Gewährung einer solchen aus Kommunalmitteln nicht zu beanspruchen. Dagegen erscheinen die Bauinspektoren nicht verpflichtet, den Herren Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen für die von diesen zu ertheilenden Bauerlaubnisse unentgeltlich ihren Beirath zu leihen.

[1452. 9. März.] Durch Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 9. Januar d. J. ist ein Molkereibetrieb, in welchem ohne Verwendung von durch elementare Kraft bewegten Triebwerken (§ 1, Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884), unter Beschäftigung von zwei Personen theils im Handbetriebe theils mit einem Göpelwerke die von etwa 150 Kühen gewonnene, aus der Umgegend zusammengekaufte Milch in einer Jahresmenge von fast 300 000 Eiter zu mehr als 100 Centnern Butter und ungefähr 300 Centnern Käse verarbeitet wird, als Fabrik im Sinne des § 1, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes, mithin für versicherungspflichtig erklärt worden.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises haben die in ihren Bezirken wohnenden Inhaber von Molkereibetrieben auf vorstehende Entscheidung aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, diese Betriebe zur Unfallversicherung anzumelden.

[1079. 14. März.] Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat behufs Vorbereitung der Entschliebung darüber, **ob und eventuell inwieweit die Uebertragung der Wegebau- und Unterhaltungspflicht auf zwischen den Kreisen und den Ortsgemeinden zu errichtende Zwischenverbände** d. h. größere mit den Rechten öffentlicher Korporationen ausgestattete, mehrere nachbarlich belegene Gemeinden und Gutsbezirke umfassende Verbände **in Aussicht zu nehmen sein möchte**, eine Aeußerung über folgende Punkte erfordert, und zur tatsächlichen Information vorausgeschickt, daß es in der Absicht liegt, in Verbindung mit dem Erlaß provinzieller Wegeordnungen die **fiskalische Wegebaupflicht**, soweit sie der Staatsverwaltung obliegt und ihre Kosten aus Kap. 65 Titel 18 des Stats der Bauverwaltung bestritten werden, in ähnlicher Weise abzulösen, wie dies in dem Bericht der Kommission des Abgeordneten-

hauses über den Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung § 77 vorgesehen ist.

I. Bei der Berathung des vorbezeichneten Entwurfes ist es als ein wesentlicher Mangel empfunden worden, daß **statistische Daten über Zahl und Umfang der Wegeverbände** nicht vorliegen, obwohl mehrfach zusammengesetzte Wegeverbände thatsächlich bestehen, und zwar namentlich in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern zwischen den örtlich verbundenen Gemeinden und Gutsbezirken, sowie auf Grund des ostpreussischen Provinzialrechts zwischen einer Mehrheit von Gemeinden und Gutsbezirken. **Es wird daher nothwendig sein, den Sachverhalt jetzt genau festzustellen.** Und zwar wird diese Feststellung auf alle derartige Gemeinschaftsverhältnisse sich zu erstrecken haben, **gleichviel ob sie auf rechtlicher Grundlage oder nur faktisch bestehen,**

soweit diese Gemeinschaftlichkeit einen **dauernden Charakter** trägt. Unter der nämlichen Voraussetzung werden dabei auch **diejenigen Gemeinschaftsverhältnisse** zu berücksichtigen sein, bei denen ähnlich wie in den unten zu II erwähnten Fällen, ein Theil nur Hand- und Spanndienste zu der im Uebrigen dem anderen Theile obliegenden Wegeunterhaltung zu leisten hat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, das Ergebnis der dieserhalb zu veranstaltenden Erhebungen nach dem unten folgenden Schema zusammenzustellen und dabei insbesondere auch anzugeben, ob die Gemeinschaft der Wegeunterhaltung sich auf **alle öffentlichen Wege** innerhalb der betreffenden Kommunalbezirke bezieht **oder nur auf einen Theil derselben.** Der Einreichung des Verzeichnisses sehe ich bis zum 28. d. M. bestimmt entgegen.

1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.
Nr.	Kreis	Gesamtzahl der		Zahl	der aus der Gemeinde und dem örtlich zusammenhängenden Gutsbezirken gebildeten Wegebauverbände		der aus einer Mehrheit von Gemeinden bzw. Gutsbezirken gebildeten Wegebauverbände	Zahl derjenigen Wegebauverbände, denen nicht die Unterhaltung sämtlicher öffentlicher Wege ihres Bereiches obliegen und zwar aus dem Bereiche der		Bemerkungen*)	
		Gemeinden	Gutsbez.	a. auf rechtlicher Grundlage	b. faktisch bestehend (dauernd)	a. auf rechtlicher Grundlage	b. faktisch bestehend (dauernd)	ad 5	ad 6	aufgeführten Verbände	

*) Hier ist insbesondere auch anzugeben, wie in der Regel in den Kolonnen 7 und 8 erwähnten Fällen die Wegeunterhaltung zwischen den Wegebauverbänden und den einzelnen Gliedern derselben sich vertheilt.

[1882. 19. März.] Den Ortsbehörden gehen in diesen Tagen die **Gewerbescheine pro Steuerjahr 1889/90** mit der Veranlassung zu, dieselben nach sofort zu bewirkender **Anlegung der Nebelisten der Gewerbetreibenden unverzüglich** mit dem Eröffnen auszuhandigen, daß gegen die auferlegten Gewerbesteuerläse binnen einer Präklusivfrist von **drei Monaten** die bei mir anzubringende **Reklamation zulässig** ist. Ebenmäßig erfolgen auch die Bescheinigungen für diejenigen Gewerbetreibenden der Klasse B I, welchen die kgl. Regierung für dieses selbe Jahr Gewerbe-

steuerfreiheit bewilligt hat. Im Uebrigen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 20. März 1887, (Kreisbl. St. 12) welche pünktlich zu beachten ist.

Zwangserziehung betreffend.

[1898. 13. März.] Es sind in letzter Zeit aus dem hiesigen Kreise so wenig Kinder zur Zwangserziehung nach dem Gesetze vom 13. März 1878 gekommen, daß es den Anschein gewinnt, als sei seitens der Polizeibehörden nicht überall dort wo nothwendig, eingeschritten, bezw. Antrag auf Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens

zuständigen Orts gestellt worden. Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich daher ergebenst, dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenen Falles die entsprechenden Anträge beim hiesigen Königlichen Amtsgerichte zu stellen.

[1657. 19. März.] Die Kollette für den Verein für Erziehung und Unterricht schwach-sinniger Kinder zu Leschnitz kommt in der Zeit vom 15. März bis 1. April und die für das St. Marienstift zu Breslau in der Zeit vom 15. April bis 1. Mai im hiesigen Kreise zur Einsammlung.

[16. März.] Gewählt und vereidigt bezw. verpflichtet worden sind:

der Gärtner Eduard Bartisch zu Böhlmsdorf als Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Böhlmsdorf

der Bauergutsbesitzer Emil Rothmann zu Neumen als Schöffe der Gemeinde Neumen, der Häusler August Dubs zu Glambach als Schöffe der Gemeinde Glambach.

[1535. 12. März.] Herr Amtsvorsteher Wolff hierselbst ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirkles Kunzendorf gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung gewählt worden.

Der Königliche Landrath.

von Samehki.

Bekanntmachung.

Das Walzen und Wasserfahren zur Herstellung von Neuschüttungen auf den Kreis-Chausséen des Kreises Münsterberg soll in öffentlicher Lizitation an einen der Mindestfordernden vergeben werden und ist hiersür auf

Dienstag, den 26. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

Termin im hiesigen Kreishaus angesetzt. Die Bedingungen für die Uebernahme der Arbeiten liegen im Bureau des Kreis Ausschusses zur Einsichtnahme aus.

Münsterberg, den 16. März 1889.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Königliche Landrath.
von Samehki.

Aufgebot.

Folgende Hypothekenposten sind angeblich getilgt und sollen im Grundbuche gelöscht werden.

1. Die auf Nr. 16 Zinkwitz (Eigenth. Frau Stellenbesitzer Anna Heide, geb. Bögner) in Abth. III Nr. 7 für den Stellner Johann Brause zu Moschwitz aus der Urkunde vom 7. Oktober 1846 eingetragenen Kaufgelder von noch 70 Thalern.
2. Die auf Nr. 16 Frömsdorf (Eigenth. Bauergutsbesitzer Kaspar Kunert) in Abth. III Nr. 4 laut Cessionsurkunde vom 3. und Verfügung vom 9. Februar 1814 noch für den Fürstbischof v. Breslau Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein eingetragenen 150 Thaler Darlehn.
3. Die auf Nr. 25 Commende (Eigenth. Stellner Heinrich Wanke (in Abth. III Nr. 2 für die Franz Willger'sche Masse des Pupillen-Depositoriums ehemaligen hiesigen Stadtgerichts eingetragenen 24 Thaler 12 Sgr. 3 Pf. Darlehn.
4. Die auf Nr. 16 Zesselwitz (Eigenth. Stellner Julius Jädel) in Abth. III Nr. 6 für Paul Koblig aus dem Rezeffe vom 21. Mai, 12. und 26. Juni 1847 eingetragenen 30 Thaler 22 Sgr. Vatererbe.

Auf Antrag der Grundstückseigenthümer werden diejenigen, welche auf die bezeichneten Posten Ansprüche zu haben glauben, bezw. die Rechtsnachfolger der genannten Hypothekengläubiger aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 28. Juni 1889, Vormittags 10^{1/2} Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden und die Löschung der Posten erfolgen wird.

Münsterberg, den 13. März 1889.

Königliches Amtsgericht.

Thomale.

Der Königl. Erste Staatsanwalt zu Glab.

[A. II. D. 17/89. G.-Nr. II. St. A. 2615. 13. März 1889.] Bekanntmachung. In einer hier anhängigen Strassache soll der Knecht Josef Vogel, welcher sich zuletzt in Bärwalde, Kreis Münsterberg, und in Kobelau, Kreis Frankenstein, aufgehalten hat, als Zeuge vernommen werden. Ich ersuche Jedermann, welcher über den jetzigen Aufenthalt desselben Auskunft geben kann, mir zu den Akten II. D. 17/89 Mittheilung zu machen.

[N. II. J. 148/89. S. Nr. II. 2626. 13. März 1889.] **Stedbrief.** Gegen die unten beschriebene Handelsfrau **Pauline Kriesten**, geb. **Steuer**, aus **Strehlen**, am 5. Juli 1854 zu **Neurode** geboren, katholisch, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu **Frankenstein** abzuführen.

Beschreibung: Alter: 34³/₄ Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: unterseht. Haare: schwarz. Stirn: frei. Augenbrauen: dunkelblond. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: defect, jedoch durch 2—3 künstliche im Oberkiefer ersetzt. Kinn: oval. Gesicht: regelmäßig. Gesichtsfarbe: roth. Sprache: deutsch. Kleidung: schwarz und braungegitterten Rock, schwarze Jacke, schwarzes Kopftuch. Besondere Kennzeichen: trägt die Haare schief gescheitelt.

Sämmtliche

chemische Düngmittel

aus der Fabrik „**Silesia**“ **Saarau**
empfehl zu Fabrikpreisen **R. Rinke.**

Ein Bauergut

im hiesigen Kreise mit **60 Morgen** gutem **Acker** ist bei **12000 Mark** Anzahlung preismäßig zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Ein Knabe, der Lust hat **Schuhmacher** zu werden, kann sich melden bei **Basche**, **Meißerstraße.**

Höhere Töcherschule und Pensionat.

Das neue Schuljahr beginnt am **1. April.** Auch für den evangelischen Religionsunterricht wird nunmehr in meiner Schule selbst Sorge getragen. Anmeldungen nimmt täglich entgegen

Elfriede Muehe,
Schulvorsteherin.

**Pa. Leinkuchen und
Leinkuchennmehl**

empfehl billigt

Pius Wolff.

Aromatische
Lilienmilchseife

v. **Bergmann & Co.,** Berlin u. Frankft. M. vollkommen neutral mit Boraxmilchgehalt und von ausgezeichnetem Aroma ist zur Herstellung und Erhaltung eines zarten blendendweißen Teints unerlässlich. Vorräth. a Stück 50 Pf. bei **Otto Wazig**, Drogen-Handlung.

Koch-, Vieh- und Steinsalz

verkauft stets am billigsten

R. Rinke.



Möbel,



herrschaftliche und einfache, in wirklich großer Auswahl, sauber und reell gearbeitet, empfehl zu festen, äußerst billigen Preisen

Oswald Grosspietsch

Frankenstein Schl.

Für gekaufte Möbel sind 3 große und kleine Möbelwagen frei zur Benutzung.

Musikschule von Ad. Grunwald

Münsterberg, Breslauerstraße Hotel zum goldenen Kreuz.

Am 1. April beginnen

neue Kurse

für Anfänger und Unterrichtete und werden Anmeldungen täglich entgegengenommen.

Anmeldungen für Privatunterricht in Clavier- und Violinspiel, Gesang- und Harmonielehre ebenfalls täglich.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836.

Berlin W., Behrenstraße 69.

Am 1. Februar 1889 tritt eine neue Ausgabe unseres Geschäfts-Plans in Kraft, welche den von diesem Zeitpunkt ab sich Versicherenden, die am Gewinn der Gesellschaft theilnehmen, zugleich auch Versicherung gegen Kriegsgefahr zu sehr entgegenkommenden Bedingungen gewährt.

Auch den bereits auf Grund früherer Geschäftspläne der Gesellschaft beigetretenen Mitgliedern, welche noch an dem Gewinne derselben theilnehmen, wird vom 1. Februar ab der Uebertritt gemäß eines „besonderen Regulativs“ bis spätestens den 1. April 1889 gegen Erlegung eines einmaligen Beitrages von einem Prozent der gegen Kriegsgefahr zu versichernden Summe freigestellt.

Das Nähere ist bei unsern Vertretern zu erfahren, die auch die bezüglichen Anträge zu vermitteln bereit sind.

Berlin, den 12. Januar 1889.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Dom. Nieder-Kunzendorf, Kreis Münsterberg, sucht einen tüchtigen durchaus

zuverlässigen Mann

der sich zum Hofverwalter und Aufseher eignet, auch schreiben kann und eine rechtschaffene Frau hat,

30000 Mark

sind, auch getheilt, zu $4\frac{1}{2}\%$ auf sichere 2. Hypotheken zu verleihen. Reflektanten wollen Offerten mit genauer Angabe der Verhältnisse sub C. A. Wäldchen postlagernd einsenden.

Baumwollsaatmehl u. Leinkuchen

empfiehlt billigt

N. Ninte.

Gebetbücher

empfiehlt

J. Troedels Buchdruckerei

Papier-, Schreib-
und Zeichenmaterialien-Handlung
Münsterberg, Burgstr. 254-55.